

Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ilseburg (Harz)

- Kernstadt - (Friedhofssatzung)

*Änderungen nach den Sitzungen des Finanzausschusses am 01.11.2016 und des
Hauptausschusses am 17.11.2016*

I. Redaktionelle Änderungen / Verfahrensanpassungen:

§ 6

Grabmal- und Bepflanzungsfestlegungen

...

- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, sowie Salze bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 17

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

...

- (5) ...Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

...

§ 22

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

...

- ~~(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe, Plastischalen, Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem.~~
- (3) (2) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- ~~(4) (3) Grabschmuck ist instand zu halten.~~ Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) (4) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 23
Verantwortliche, Pflichten

...

- (5) ... Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ~~eine öffentliche Bekanntmachung und~~ ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

...

- (7) ... Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ~~die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und~~ ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. ...

...

§ 25
Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (5) ... Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ~~eine öffentliche Bekanntmachung und~~ ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

§ 27
Entfernung von Grabmalen

...

- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll ~~durch öffentliche Bekanntmachung~~ **schriftlich** hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach ~~der öffentlichen Bekanntmachung~~ **der schriftlichen Mitteilung**, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. ...

...

§ 28
Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

...

- (4) Die Trauerfeiern **sollten** die festgesetzte Zeit von **60** Minuten nicht überschreiten.

II. Rechtliche Änderungen:

§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Die Friedhofssatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) - Kernstadt - tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
Die Friedhofssatzung gilt bis zum 31.12.2018.